

Prüfungsordnung für den Studiengang „Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 21. Januar 2015

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 21. Januar 2015 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zweck der Prüfungen
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
 - § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
 - § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
 - § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
 - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 12 Bildung der Abschlussnote
 - § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
 - § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
 - § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
 - § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
 - § 18 Studienabschließende Prüfung
 - § 19 Modulbeschreibung
 - § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 Prüfungsprotokoll
 - § 24 Inkrafttreten
- Anlage 1: Muster der Urkunde
Anlage 2: Muster des Zeugnisses
Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Das Konzertexamen bildet einen letzten berufsqualifizierenden Studienabschluss auf höchstem Niveau. Mit dem Konzertexamen wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Organist bzw. Organistin oder Orgelimprovisator bzw. Orgelimprovisatorin in seinen vielfältigen Ausformungen in herausragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis der Fähigkeit erbracht werden, eigenständig künstlerisch auf höchstem Niveau tätig sein zu können, und der Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich arbeiten zu können.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile des Konzertexamens wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium im Studiengang „Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation“ setzt u.a. eine herausragende künstlerische Begabung voraus. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für diesen Studiengang.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Konzertexamen (KE)“ verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit den zugehörigen Leistungspunkten
- die Gesamtnote,
- den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss
der 1. Ordnung zur Änderung vom 25. Oktober 2017 gemäß UdK-Anzeiger 1/2018 vom 31. Januar 2018.
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.**

Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Der Studiengang „Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation“ wird mit den benoteten studienabschließenden Prüfungen der Module 1 und 2 abgeschlossen.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des studierendenWERKS BERLIN
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Künstlerische Ausbildung zuständig. Seine Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und die Prüfungskommissionen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss
der 1. Ordnung zur Änderung vom 25. Oktober 2017 gemäß UdK-Anzeiger 1/2018 vom 31. Januar 2018.
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.**

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung der Module 1 und 2 eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberufliche Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. erheblicher psychischer Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind die im Pflegezeitgesetz als solche bestimmten Personen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Konzertexamensprüfung abgeschlossen. Diese ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung bzw. mehreren Prüfungsteilen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Konzertexamensstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Meldet sich ein Studierender oder eine Studierende ohne triftigen Grund nicht in der Regelstudienzeit gemäß dem Studienplan zu einem Modul an, so hat er bzw. sie die Pflicht zu einer Studienfachberatung.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung erfolgt spätestens gegen Ende des zweiten Semesters beim Prüfungsausschuss. Sie beinhaltet die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung Modul 1 und die Anmeldung zum Modul 2 mit der gleichzeitigen Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Bei der Anmeldung ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann erst erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

A. Studienabschließende Prüfung „Konzertexamen Orgel“

(1) Die studienabschließende Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Repertoireprüfung (bis zu 60 Minuten, davon bis zu 30 Minuten fakultativ auch als Kammermusik) als Abschlussprüfung des Moduls 1,
2. öffentliches Orgelkonzert (65 bis 70 Minuten).

(2) Die Modulabschlussprüfung des Moduls 1 (Repertoireprüfung) muss als erstes abgelegt werden. Ein technisch und musikalisch anspruchsvolles Programm mit Werken aus dem mehrere Jahrhunderte umfassenden Orgelrepertoire; innerhalb dieses Repertoire können Schwerpunkte gesetzt werden. Wenn fakultativ Kammermusik gewählt wird, können bis zu 30 Minuten des Programms aus Werke für ein oder mehrere Instrumente mit Orgel oder Gesang mit Orgel bestehen. Das Programm muss bei der Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung eingereicht werden und von der Prüfungskommission genehmigt werden. Ein oder mehrere Werke des Programms (10 bis 15 Minuten) müssen von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbständig erarbeitet sein.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet nach der Repertoireprüfung, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Modul 2 zugelassen wird. Das öffentliche Orgelkonzert soll im vierten Semester des Konzertexamensstudiums stattfinden. Das Programm des Orgelkonzerts muss hinsichtlich des Repertoires und damit auch hinsichtlich der Wahl des Instruments soweit es geht zum Programm und zum Instrument der Repertoireprüfung kontrastieren. Das Programm muss stilistisch zu der gewählten Orgel/den gewählten Orgeln im Konzertraum bzw. in den Kirchen passend sein. Ein oder mehrere Werke des Programms (bis zu 15 Minuten) müssen von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbständig erarbeitet sein.

(4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen studienabschließenden Prüfung gilt § 16 entsprechend.

B. Studienabschließende Prüfung „Konzertexamen Orgelimprovisation“

(1) Die studienabschließende Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Repertoireprüfung (bis zu 60 Minuten) als Abschlussprüfung des Moduls 1,
2. öffentliches Orgelimprovisationskonzert (65 bis 70 Minuten).

(2) Die Modulabschlussprüfung des Moduls 1 (Repertoireprüfung) muss als erstes abgelegt werden. Ein technisch und musikalisch anspruchsvolles Programm mit Stilkopien von Barock bis Personalstil. Innerhalb dieser Darbietungen können Schwerpunkte gesetzt werden. Das Programm muss bei der Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung eingereicht und von der Prüfungskommission genehmigt werden. Die musikalischen Themen und Motive werden unmittelbar vor Prüfungsbeginn von der Kommission übergeben und sind den Improvisationen einzuordnen und ad hoc zu verarbeiten.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet nach der Repertoireprüfung, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Modul 2 zugelassen wird. Das öffentliche Orgelimprovisationskonzert soll im vierten Semester des Konzertexamensstudiums stattfinden. Alle Improvisationen sind auf Zuruf der Kommission hinsichtlich der Form, Stilistik und der thematischen Verarbeitung ad hoc auszuführen.

(4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen studienabschließenden Prüfung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat seinen oder die Kandidatin ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss
der 1. Ordnung zur Änderung vom 25. Oktober 2017 gemäß UdK-Anzeiger 1/2018 vom 31. Januar 2018.
Maßgeblich ist der im UdK-Anzeiger veröffentlichte Text.**

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidaten beigefügt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Anlage 1: Muster der Urkunde



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Urkunde

[Herrn/Frau] [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs

Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation

der Hochschulgrad

Konzertexamen (KE)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
der Universität der Künste Berlin
[Name P]

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Musik
[Name Dek.]



Zeugnis

[Herr/Frau] [Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Studiengang

Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation

bei [dem Hauptfachlehrer/der Hauptfachlehrerin] [Name Hauptfachlehrer/-in]

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Musik
[Name Dek.]

[Der/Die] Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
[Name PA-Vors.]

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Module	Leistungspunkte	Note
1: Instrumentales Hauptfach (bei Orgel fakultativ auch Kammermusik)	90	[Note]
2: Konzertexamen	30	[Note]
Summe und Gesamtnote	120	[Gesamtnote]



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum, -ort, -land]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Konzertexamen, KE

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Orgel/Orgelimprovisation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 03 – Musik

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Konzertexamen, letzter berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Ein Hochschulabschluss im Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ der Universität der Künste Berlin oder ein vergleichbarer Abschluss im Hauptfach; der Abschluss im künstlerischen Hauptfach Orgel/Orgelimprovisation muss mit der Note „sehr gut“ (bis 1,5) abgeschlossen sein; und
2. eine herausragende künstlerische Begabung.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang „Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation“ ermöglicht den Studierenden, im Anschluss an einen Bachelor- sowie einen Masterstudiengang ihre Fertigkeiten als Organist bzw. Organistin auf Spitzenniveau abschließend zu vervollkommen. Er ist daher nur auf wenige ausgewählte Studierende ausgelegt (max. 2 Studienplätze insgesamt) und herausragend begabten Künstlerpersönlichkeiten vorbehalten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

- 1: Instrumentales Hauptfach (bei Orgel fakultativ auch Kammermusik)
- 2: Konzertexamen

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notensystem:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

möglich

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des Hochschulgrades „Konzertexamen“, KE.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[weitere Angaben]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades „Konzertexamen“ vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses